



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juni 2023

Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)	567
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	567
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Erteilung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 17291 Prenzlau	568
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)	568
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in 15873 Baruth/Mark OT Groß Ziescht	569
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship	569
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022	572

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	577
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	577

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 4/2023 - Straßenentwurf
Sachgebiet 2.0: Planung und Entwurf;
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten
Vom 23. Mai 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2020 vom 23. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014) bekannt gegeben. Diese Regelungen wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 5/2021 - Straßenentwurf vom 8. März 2021 (ABl. S. 288) eingeführt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 07/2023 vom 3. Mai 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Änderungen und Ergänzungen zur Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 bekannt gegeben.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen neue Regelungen bei Kostenfortschreibungen von Bundesfernstraßenmaßnahmen. Diese werden nun erst erforderlich, wenn nach § 24 Absatz 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen vorliegt.

Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 Prozent führt.

Die Vorgabe zur Wesentlichkeit einer Änderung wird daher in der AKVS 2014 auf >15 % angehoben.

Hiermit werden die Änderungen und Ergänzungen, Ausgabe 2023 zur Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfern- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 stehen auf der Internetseite des BMDV (www.bund.bmdv.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)“ zum kostenlosen Download bereit.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 23. Mai 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 7. März 2023 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“, die durch die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/17+14#93305/2023).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schlaubetal/Oderauen“**

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ vom 16. November 2018 (ABl. S. 1250), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Nummer 3 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
2. § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage kein Verbandsmitglied der Verfahrensart widerspricht. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder gefasst werden.“
3. In § 17 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden (Umlaufverfahren).“
5. In § 26 Absatz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
6. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beiträge werden jährlich gestaffelt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis zum 28. Februar festzusetzen und werden in vier gleichen Raten zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember des Beitragsjahres fällig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ziltendorf, 3. Mai 2023

Kai-Uwe Haferkorn
Verbandsvorsteher

Frank Matheus
weiteres Verbandsmitglied

**Erteilung der staatlichen Anerkennung
als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2023

Nach Nummer 5.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) werden Beratungsstellen auf Antrag anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 der Richtlinie erfüllen.

Am 24. Mai 2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

- die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle des Angermünder Bildungswerks „Bürgerhaus“, Georg-Dreke-Ring 58 A, 17291 Prenzlau des Trägers Angermünder Bildungswerk e. V.

anerkannt.

**Berichtigung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Energie des Landes Brandenburg
für das Programm zur Förderung von Forschung,
Innovationen und Technologien
(ProFIT Brandenburg)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 31. Mai 2023

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) vom 6. April 2023 (ABl. S. 420) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 1.1 ist die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 23 und 44“ zu ersetzen.

**Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen (WKA)
in 15873 Baruth/Mark OT Groß Ziescht**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Juni 2023

Die Firma K & M Wind KG, Kettelerstraße 22 in 48485 Neuenkirchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 135 und 136 sowie Flur 5, Flurstück 36 drei WKA zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 14. März 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 5. Juli 2023 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die

Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**Studiengangsspezifische Ordnung
für den Zugang und die Zulassung
zum Studiengang Master of Digital
Entrepreneurship**

Vom 21. März 2023

Aufgrund von § 5 Abs. 3, Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert am 23.09.2020, in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, Satz 2, 8 Abs. 2, Satz 2, Ziffer 8 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07,

Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 14), hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
- § 5 Hochschulabschluss
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 8 Studienbeginn
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich
(zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 24.01.2018, und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang Master of Digital Entrepreneurship an der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2

Zulassungsbeschränkung
(zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie drei weitere Auswahlkriterien im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen
(zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) müssen die Bewerbenden den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) ¹Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern, in dem Kenntnisse in zwei der folgenden Fachgebiete, durch Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Nachweise im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits, erworben worden sind:
- Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Politikwissenschaften, Geschichte, Soziologie etc.)
 - Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. BWL, Business Administration, Wirtschaftsinformatik etc.), insb. Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Methoden

- Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Verwaltungswissenschaften, Staatswissenschaften etc.)
- Technische Wissenschaften/Computerwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.)
- Interdisziplinäre Digitalisierungsforschung oder einem verwandten Fach (bspw. Social Informatics, Science and Technology Studies, Digital Studies etc.)

²Liegen entsprechende Nachweise über Kenntnisse nur in einem der oben genannten Fachgebiete vor, erfolgt, soweit die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, eine vorläufige Einschreibung mit der Auflage, in einem weiteren Fachgebiet Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Credits bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

- b) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.
- b) ¹Die Englischkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie. ²Äquivalenzzertifikate oder -leistungen werden durch die Zulassungskommission nach § 6 beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 4

Weitere Auswahlkriterien
im hochschuleigenen Auswahlverfahren
(zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ,
§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 BbgHZG)

(1) Neben dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) fließen drei weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung ein:

- a) ¹Ein fachspezifischer Test in Form einer Projektskizze, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Qualifikationen dient. ²Die Projektskizze sollte maximal vier Seiten umfassen und ein innovatives und gut begründetes Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation skizzieren. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Punkteschema:

1 = besonders überzeugend,
3 = überzeugend,
5 = nicht überzeugend,
15 = nicht eingereicht.

- b) ¹ein weiterer fachspezifischer Test in Form eines Motivationsschreibens. ²Das Schreiben sollte maximal zwei Seiten umfassen und sollte darstellen, warum Bewerbende in besonderer Weise vom Studienprogramm des MoDE profitieren würden. ³Die Bewertung erfolgt durch die

Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Punkteschema:

1 = besonders überzeugend,
3 = überzeugend,
5 = nicht überzeugend,
15 = nicht eingereicht.

- c) ¹Der Nachweis besonderer fachlicher Leistungen (akademisch, persönlich, erfahrungsbasiert etc.), in Form eines Portfolios und - sofern vorhanden - entsprechender Zeugnisse oder Zertifikate, welche die individuelle Befähigung zum Studiengang erkennen lassen. ²Diese Leistungen können z. B. in Form einer wissenschaftlichen Reflexion der digitalen Gesellschaft, Praktika, Unternehmensgründungen oder der Arbeit in zivilgesellschaftlichen Initiativen erbracht worden sein. ³Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Punkteschema:

1 = besonders überzeugend,
3 = überzeugend,
5 = nicht überzeugend,
15 = nicht eingereicht.

- (2) ¹Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote (51 %) und den weiteren Auswahlkriterien nach § 4. ²Die Ergebnisse des fachspezifischen Tests nach Absatz 1 lit. a) fließen zu 30 %, nach Absatz 1 lit. b) zu 10 % und der Nachweis der Qualifikationen nach Absatz 1 lit. c) zu 9 % ein. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Hochschulabschluss

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 6

Zulassungskommission

(zu § 5 Absatz 5 RahmenO ZuZ)

- (1) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbenden die Zahl der Studienplätze über-

steigt, prüft eine Zulassungskommission nach § 5 Abs. 5 und 6 RahmenO ZuZ anhand der durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten geprüften Bewerbungen die Eignung und Qualifikation.

- (2) ¹Wird eine Zulassungsbeschränkung festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. ²Die Zulassungskommission wird aus mindestens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Europa-Universität Frankfurt (Oder) sowie drei professoralen Mitgliedern, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Adam Mickiewicz Universität Poznań gebildet. ³Die Zulassungskommission wird von den Fakultätsräten der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁷Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7

Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung

(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 8

Studienbeginn

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	362.536,00	600.435,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>141.686,16</u>	<u>0,00</u>
	504.222,16	<u>600.435,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	116.353,00	147.328,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>168.720,00</u>	<u>287.985,00</u>
	285.073,00	<u>435.313,00</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	<u>11.400.000,00</u>	<u>10.700.000,00</u>
	<u>12.189.295,16</u>	<u>11.735.748,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00
		1.070,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	151.524,82	142.948,54
2. Forderungen gegen Trägerländer	12.892,96	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>62.639,53</u>	<u>133.849,61</u>
	227.057,31	<u>276.798,15</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>16.189.729,27</u>	<u>16.055.078,65</u>
	<u>16.416.786,58</u>	<u>16.332.946,80</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>459.946,26</u>	<u>338.279,37</u>
	<u>29.066.028,00</u>	<u>28.406.974,17</u>

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewinnvortrag	1.668.702,66	1.075.642,97
II. Jahresüberschuss	<u>953.747,39</u>	<u>593.059,69</u>
	<u>2.622.450,05</u>	<u>1.668.702,66</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	789.295,16	1.035.748,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.986.747,00	8.950.916,00
2. Sonstige Rückstellungen	5.501.975,58	4.444.894,37
- davon Verpflichtungen aus Erstattungsansprüchen des aufnehmenden Dienstherren: EUR 1.865.716,00 (Vorjahr: EUR 1.782.829,00)		
	<u>15.488.722,58</u>	<u>13.395.810,37</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.000.689,44	732.897,31
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	8.073.326,47	11.477.977,22
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>43.618,09</u>	<u>31.967,29</u>
	<u>10.117.634,00</u>	<u>12.242.841,82</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	47.926,21	63.871,32
	<u>29.066.028,00</u>	<u>28.406.974,17</u>

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	66.885.502,34	48.461.687,41
2. Sonstige betriebliche Erträge	892.943,83	993.503,29
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.043.558,78	-4.288.599,32
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-27.946.545,16	-24.163.150,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-7.341.313,88	-6.417.076,67
- davon für Altersversorgung: EUR 837.474,56 (Vorjahr: EUR 773.558,48)		
	-35.287.859,04	-30.580.227,41
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-452.634,95	-349.556,03
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19.389.637,50	-13.445.912,96
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	548.130,39	29.228,61
- davon aus der Abzinsung: EUR 516.163,27 (Vorjahr: EUR 3.554,36)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-199.138,90	-227.063,90
- davon aus der Aufzinsung: EUR 199.138,90 (Vorjahr: EUR 227.063,90)		
9. Ergebnis nach Steuern	953.747,39	593.059,69
10. Jahresüberschuss	953.747,39	593.059,69

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts
Potsdam

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt Finanzierungsrisiken im Lagebericht, wonach die Zahlungsfähigkeit sowie die Möglichkeit zur Erbringung der von den Ländern Brandenburg sowie Berlin übertragenen Aufgaben auf den jährlich abzuschließenden Servicevereinbarungen beruht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts unter „Entwicklung nach Geschäftsfeldern“. Dies betrifft insbesondere die Berichterstattung zu der Tätigkeit des AfS. Weitere sonstige Informationen sind im Abschnitt „Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung“ enthalten. Hierzu gehören Ausführungen zum Rollenverständnis und der Bedeutung des AfS, die Beurteilung der Qualität der Aufgabenerfüllung sowie die tiefgreifenden Herausforderungen durch die Digitalisierung der Prozesse.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grund-

lage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Rechnungslegung der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung ihrer Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches un-

vermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2023

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Liehr
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Christian Schmidt**, Dienstaussweisnummer **108073**, Kartenummer 04503, Farbe blau, ausgestellt am 24.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Holger Schliewenz**, Dienstaussweisnummer **105826**, Kartenummer 05186, Farbe blau, ausgestellt am 30.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Wirtschaftsjunioren Teltow-Fläming bei der IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, Am Nuthepark 1, 14943 Luckenwalde, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Sven Lange und Robert Weiße-Prüß
IHK Potsdam
RegionalCenter Teltow-Fläming
Am Nuthepark 1
14943 Luckenwalde

Der Verein Institut für Management, Wissenschaft und Bildung e. V., c/o BTU Cottbus-Senftenberg, Universitätsplatz 1, 01968 Senftenberg, ist am 22. November 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Stefan Zundel
Goethestraße 73
14482 Potsdam

Der Forstchor Silvanus Eberswalde e. V., c/o Kerstin Hainke, Rudolf-Virchow-Straße 2, 16225 Eberswalde, ist bei der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, beste-

hende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Kerstin Hainke
Rudolf-Virchow-Straße 2
16225 Eberswalde

Dr. Elvira Kirschstein
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Karin Többe-Wehberg
Kirchstraße 6
16248 Liepe

Der Verein Garagengemeinschaft Landhausstraße, Strausberg e. V., c/o Jürgen Pöhler, Albin-Köbis-Ring 10, 15344 Strausberg, ist zum 3. September 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Horst Jürgen Pöhler
Albin-Köbis-Ring 10
15344 Strausberg

Siegfried Fritz Schütze
Am Försterweg 90
15344 Strausberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.